



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Stefan Kurz
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-411
+49 221 37680-68

Datum
25.08.2020

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) Arbeitsverträge mit der Forschungseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

gemäß Nr. 4 der besonderen Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden für IGF-Vorhaben dürfen Zahlungen für Personalausgaben nur dann aus der Zuwendung geleistet werden, wenn für die Mitarbeitenden Arbeitsverträge mit der Forschungseinrichtung bestehen.

Beachten Sie bitte, dass in Folge dieser Auflage nachstehende Personalausgaben **nicht** zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für **Leiharbeitskräfte** einschließlich solcher für Arbeitnehmerüberlassungen im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG);
- Ausgaben für Personal, das **im Rahmen eines Kooperationsvertrages** zwischen zwei Forschungseinrichtungen bei der Forschungseinrichtung eingesetzt wird, bei der kein Arbeitsvertrag besteht;
- Ausgaben für **im Rahmen eines Werkvertrages** Mitarbeitende.

Bei Auszubildenden und Praktikanten ist der jeweilige Einzelfall zu prüfen:

- Mit Auszubildenden wird statt eines Arbeitsvertrages ein **Ausbildungsvertrag** geschlossen, der über einen reinen Arbeitsvertrag hinausgeht. Da die meisten Vorschriften und Grundsätze des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts auf Ausbildungsverträge Anwendung finden, können diese als Arbeitsvertrag i. S. d. IGF-Richtlinie gelten. Sind alle übrigen Voraussetzungen (z. B. Qualifikation) erfüllt, können Personalausgaben für Auszubildende förderfähig sein.
- Bei Praktikumskräften kommt es für die Zuwendungsfähigkeit insbesondere darauf an, wie der **Praktikumsvertrag** ausgestaltet ist. Zum einen muss dieser zwischen der jeweiligen Forschungseinrichtung und

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

der Praktikumskraft bestehen (und nicht mit einer dritten Partei); zum anderen muss er arbeitsvertragsähnlich ausgestaltet sein (siehe [Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen](#) und [Mindestlohngesetz](#)).

Aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis gilt die obenstehende Regelung im Hinblick auf **Leiharbeitskräfte** nur für IGF-Vorhaben, deren Bewilligungszeitraum am 01.09.2020 oder später beginnt.

Wenn Sie Fragen oder Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF